

AKTIEN EXCHANGE TRADED FUNDS

iShares DJ STOXX 600 (DE)

*Ausführlicher Verkaufsprospekt
einschließlich Vertragsbedingungen
Barclays Global Investors (Deutschland) AG*

August 2008

Vertrieb Österreich

Namen und Adressen.

Kapitalanlagegesellschaft.

Barclays Global Investors (Deutschland) AG
Max-Joseph-Str. 6
80333 München
Deutschland
Tel: +49 (0) 89 42729 – 5899
Fax: +49 (0) 89 42729 – 5999
info@iShares.de
www.iShares.de
HRB München 134 527

Gesetzlicher Vertreter.

Dr. Dirk Klee
Martina Reichl
Rory Tobin

Depotbank (Zahl- und Hinterlegungsstelle).

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Am Tucherpark 16
80538 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 378 – 0

Abschlussprüfer.

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung München
Ganghoferstr. 29
80339 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 9282 – 00

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Equity Linked Index Group
Arabellastr. 12
81925 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 378 – 18316

Ausführlicher Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen.

Wertpapierkennnummer:

Bezeichnung	WKN
iShares DJ STOXX 600 (DE)	263 530

Der Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Verkäufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Investmentgesetz (InvG) sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Inhalt.

1. Grundlagen.	6	10.1. Darlehensgeschäfte.	11
1.1. Verkaufsunterlagen.	6	10.2. Pensionsgeschäfte.	11
1.2. Vertragsbedingungen.	6	11. Kreditaufnahme.	11
2. Verwaltungsgesellschaft.	6	12. Bewertung.	11
2.1. Firma, Rechtsform und Sitz.	6	12.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.	11
2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand.	6	12.2. Besondere Bewertungsregelungen für Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen, auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände und Geldmarktinstrumente.	11
3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag.	7	13. Wertentwicklung.	11
3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag.	7	14. Risikohinweise.	12
3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers.	7	14.1. Allgemeines.	12
4. Depotbank.	7	14.2. Verlustrisiko.	12
4.1. Allgemeines.	7	14.3. Abweichungsrisiko.	12
4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit.	7	14.4. Konzentrationsrisiko.	12
5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Sondervermögens.	7	14.5. Marktrisiko.	12
5.1. Auflagedatum und Laufzeit.	7	14.6. Liquiditätsrisiko.	12
5.2. Anlageziel.	7	14.7. Adressenausfallrisiko.	12
5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels.	8	14.8. Abwicklungsrisiko.	12
6. Anlagegrundsätze.	8	14.9. Währungsrisiko.	12
6.1. Allgemeines.	8	14.10. Verwahrnisiko.	12
6.2. Auswirkungen von Indexanpassungen.	8	14.11. Inflationsrisiko.	12
6.3. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung.	8	14.12. Rechtliches und steuerliches Risiko.	12
6.4. Duplizierungsgrad.	8	14.13. Änderung der Anlagepolitik.	13
7. Anteilklassen.	8	14.14. Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung.	13
8. Anlageinstrumente im Einzelnen.	9	14.15. Risiko der Rücknahmeaussetzung.	13
8.1. Wertpapiere.	9	14.16. Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.	13
8.2. Geldmarktinstrumente.	9	15. Profil des typischen Anlegers.	13
8.3. Bankguthaben.	10	16. Anteile.	13
8.4. Derivate.	10	17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft.	13
9. Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen.	10	17.1. Ausgabe von Anteilen.	13
9.1. Ausstellergrenzen.	10	17.2. Rücknahme von Anteilen.	13
9.2. Anlagegrenzen.	10	17.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.	13
10. Darlehens- und Pensionsgeschäfte.	11	17.4. Aussetzung der Anteilrücknahme.	13
		18. Börsen und Märkte.	14
		18.1. Allgemeines.	14
		18.2. Die Funktion der Designated Sponsors.	14

18.3. Die Risiken des Börsenhandels.	14	25.6. Gesonderte Feststellung, Außenprüfung.	19
18.4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse.	14	25.7. Zwischengewinnbesteuerung.	20
19. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten.	14	25.8. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen.	20
19.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis.	14	25.9. Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung.	20
19.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises.	14	25.10. EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung.	20
19.3. Ausgabeaufschlag.	14	25.11. Hinweis.	21
19.4. Rücknahmeabschlag.	14	26. Auslagerung.	21
19.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.	15	27. Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer.	21
19.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.	15	28. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.	21
20. Verwaltungs- und sonstige Kosten.	15	29. Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.	21
20.1. Kostenpauschale.	15	30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).	22
20.2. Sonstige Aufwendungen.	15	Überblick über die bestehenden Anteilklassen.	24
20.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio.	15	31. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares DJ STOXX 600 (DE)	24
21. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen.	15	Allgemeine Vertragsbedingungen.	25
22. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.	16	Besondere Vertragsbedingungen für das Sondervermögen iShares DJ STOXX 600 (DE).	32
23. Geschäftsjahr und Ausschüttungen.	16		
23.1. Geschäftsjahr.	16		
23.2. Ausschüttungsmechanik.	16		
24. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens.	16		
24.1. Allgemeines.	16		
24.2. Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens.	16		
24.3. Übertragung von Sondervermögen.	16		
24.4. Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen.	17		
25. Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften.	17		
25.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).	17		
25.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer).	18		
25.3. Steuerausländer.	19		
25.4. Solidaritätszuschlag.	19		
25.5. Ausländische Quellensteuer.	19		

Verkaufsprospekt.

1. Grundlagen.

Das Sondervermögen **iShares DJ STOXX 600 (DE)** ist ein "Richtlinienkonformes Sondervermögen" im Sinne des InvG (im Folgenden "Sondervermögen" genannt). Es wird von der Barclays Global Investors (Deutschland) AG (im Folgenden "Gesellschaft") verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, welche die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen ist dies § 8 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ und „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

1.1. Verkaufsunterlagen.

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen und die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Barclays Global Investors (Deutschland) AG, Max-Joseph-Str. 6, 80333 München.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft erhältlich.

1.2. Vertragsbedingungen.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermö-

gens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die BaFin kann einen früheren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmen. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens 13 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

2. Verwaltungsgesellschaft.

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz.

Das Sondervermögen wird von der am 23.10.2000 gegründeten Barclays Global Investors (Deutschland) AG mit Sitz in München verwaltet.

Die Barclays Global Investors (Deutschland) AG ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die Barclays Global Investors (Deutschland) AG darf seit dem 22. Dezember 2000 Wertpapierindex-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 30. Juli 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen (Nicht-richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen) verwalten.

2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt.

Das haftende Eigenkapital beträgt 12 Mio. Euro. Es stehen keine Einlagen auf das gezeichnete Kapital aus.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- James Samuel Parsons, Vorsitzender, Managing Director der Barclays Global Investors N.A. (San Francisco) und Head of Global Sales für den Geschäftsbereich Intermediary Investor Business Group der Barclays Global N.A. (San Francisco),
- David Jonathan Semaya, stellv. Vorsitzender, Chief Executive Officer Europe and Asia (ex-Japan), Barclays Global Investors Limited, London,
- Lee Thomas Kranefuss, Managing Director von Barclays Global Investors N.A. (San Francisco) und CEO für den Geschäftsbereich Intermediary Investor Business and Global Index & Markets Group der Barclays Global Investors N.A. (San Francisco) und Head of iShares (Rest of World),
- James George Polisson, Chief Marketing Officer,
- Karen Prooth, Chief Operating Officer iProducts Europe,
- Prof. Dr. Markus Rudolf, Universitätsprofessor.

Der Aufsichtsrat hat durch einstimmigen Beschluss die folgenden drei Personen als Mitglieder des Vorstands ernannt:

- Dr. Dirk Klee, München, geb. 1964, zuvor Geschäftsführer der Allianz Global Investors Deutschland GmbH (Holding) und Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft GmbH,
- Martina Reichl, München, geb. 1964, zuvor Mitglied der Geschäftsleitung der Bayern-Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,
- Rory Tobin, London, geb. 1965, Head of Global Index & Markets Group, Europe, Head of iProducts Europe und Head of iShares for Asia, Japan & Australia, Barclays Global Investors Limited, London, zuvor Managing Director (Equities & Investment Banking), Goldman Sachs, London.

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag.

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag.

Der Dow Jones STOXXSM 600 (im Folgenden "zugrunde liegender Index" genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. und Dow Jones & Company, Inc. (im Folgenden "Lizenzgeber" genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Gesellschaft hat mit dem Lizenzgeber einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den die Gesellschaft das Recht zur Nutzung des Sondervermögens zugrunde liegenden Index erhalten hat.

3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers.

Das Sondervermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Sondervermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Sondervermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Sondervermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die

Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

4. Depotbank.

4.1. Allgemeines.

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt.

4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit.

Für das Sondervermögen hat die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit Sitz in München, Am Tucherpark 16, das Amt der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Sondervermögens.

5.1. Auflagedatum und Laufzeit.

Das Sondervermögen wurde am 13.02.2004 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

5.2. Anlageziel.

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung

dieser Vermögenswerte im Sondervermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Anteile über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen belastet werden.

5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Sondervermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

6. Anlagegrundsätze.

6.1. Allgemeines.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des Investmentgesetzes:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Sondervermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Sondervermögen nur eingeschränkt.

6.2. Auswirkungen von Indexanpassungen.

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Sondervermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

6.3. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung.

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 9.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

6.4. Duplizierungsgrad.

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 6.3 einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 51 Abs. 1 InvG erlassenen Rechtsverordnung über das Risikomanagement und Risikomessung im Sondervermögen (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

7. Anteilklassen.

Das Sondervermögen besteht aus verschiedenen Anteilklassen, das heißt die ausgegebenen Anteile verbiefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die bestehenden Anteilklassen sind in dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" in diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Die Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags und der Verwaltungsvergütung bzw. einer Kombination dieser Merkmale. Eine Beschreibung

der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in diesem Prospekt im Abschnitt "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" zu finden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Sondervermögens können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags und der Verwaltungsvergütung bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

8. Anlageinstrumente im Einzelnen.

8.1. Wertpapiere.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ dieses Sondervermögens aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkten beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

8.2. Geldmarktinstrumente.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern Ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente folgender Aussteller erworben werden:

1. vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
4. von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder Europäischen Investitionsbank,
5. von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
6. von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
7. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
8. von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt,
9. von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Nummer 6, 7 oder 8 erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
10. von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger

über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt.

Für sämtliche Geldmarktinstrumente muss ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings. Als "Investmentgrade" bezeichnet man eine Benotung mit "BBB" bzw. "Baa" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in den vorgenannten Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

8.3. Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten.

8.4. Derivate.

8.4.1. Terminkontrakte.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte im Sinne des Punktes 6.3 erwerben.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Es dürfen für das Sondervermögen keine Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft wird Terminkontrakte zum Zwecke einer effizienten Nachbildung des zugrunde liegenden Index einsetzen, wenn und soweit dies vertraglich geboten ist und im Interesse der Anleger liegt.

8.4.2. Optionsgeschäfte.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Optionsgeschäfte im Sinne des Punktes 6.3 abschließen.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen. Die Optionen oder Optionscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Es dürfen für das Sondervermögen keine Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft wird Optionsgeschäfte zum Zwecke einer effizienten Nachbildung des zugrunde liegenden Index einsetzen, wenn und soweit dies vertraglich geboten ist und im Interesse der Anleger liegt.

8.4.3. Begrenzung des Marktrisikos.

Terminkontrakte und Optionsgeschäfte unterliegen dem Marktrisiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Die Gesellschaft wendet für die Ermittlung des Marktrisikopotenzials, das durch den Erwerb von Terminkontrakten und Optionsgeschäften hervorgerufen wird, den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionsgeschäften darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens verdoppelt werden.

8.4.4. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Die Gesellschaft darf Terminkontrakte und Optionsgeschäfte sowohl über die Börse, einen anderen organisierten Markt oder over-the-counter als so genannte OTC-Geschäfte kaufen. OTC-Geschäfte darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gekauften Terminkontrakten und Optionsgeschäften wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gekaufte Terminkontrakte und Optionsgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Terminkontrakte oder Optionsgeschäfte einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Marginausgleich unterliegen.

9. Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen.

9.1. Ausstellergrenzen.

Die Gesellschaft hat bei der Verwaltung des Sondervermögens die im Investmentgesetz und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Schuldners auf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Terminkontrakte und Optionsgeschäfte sind entsprechend den §§ 18 und 20 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.

9.2. Anlagegrenzen.

Die Gesellschaft darf bis zu 5 % in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 95 % in Vermögensgegenständen im Sinne von Punkt 6.3 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 6.3 erwirbt, dürfen bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 6.3 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

10. Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

10.1. Darlehensgeschäfte.

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet oder Geldzahlungen geleistet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

10.2. Pensionsgeschäfte.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

11. Kreditaufnahme.

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

12. Bewertung.

12.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.

Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

12.2. Besondere Bewertungsregelungen für Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen, auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände und Geldmarktinstrumente.

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden zum Rücknahmepreis angesetzt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

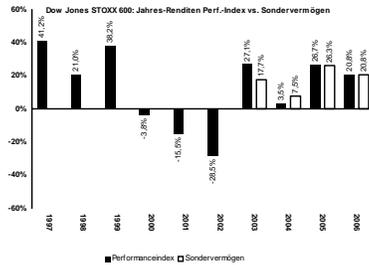
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings der The WM Company der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

13. Wertentwicklung.

Die Graphik zeigt die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre seit dem 31.12.1996. Die Wertentwicklung des Sondervermögens ist ab dem Zeitpunkt der Auflage am 13.02.2004 dargestellt.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Sondervermögens.



Quelle: Bloomberg/Barclays Global Investors
(Deutschland) AG

14. Risikohinweise.

14.1. Allgemeines.

Die Vermögensgegenstände, in welche die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

14.2. Verlustrisiko.

Der Anteilinhaber unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem Anteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

14.3. Abweichungsrisiko.

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Sondervermögen bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass das Sondervermögen die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann.

14.4. Konzentrationsrisiko.

Der dem Sondervermögen zugrunde liegende Index konzentriert die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten regionalen Markt. Dadurch ist das Sondervermögen ausschließlich von der Entwicklung dieses regionalen Marktes und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

14.5. Marktrisiko.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung

der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

14.6. Liquiditätsrisiko.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

14.7. Adressenausfallrisiko.

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

14.8. Abwicklungsrisiko.

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

14.9. Währungsrisiko.

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

14.10. Verwahrnisiko.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

14.11. Inflationsrisiko.

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

14.12. Rechtliches und steuerliches Risiko.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Sondervermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den

Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechende Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

14.13. Änderung der Anlagepolitik.

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

14.14. Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung.

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

14.15. Risiko der Rücknahmeaussetzung.

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

14.16. Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.

Der Kauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder eines Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

15. Profil des typischen Anlegers.

Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

16. Anteile.

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft.

17.1. Ausgabe von Anteilen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf dem Innendeckblatt genannten Designated Sponsors erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

17.2. Rücknahme von Anteilen.

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

17.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.

Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag ermittelt wird.

17.4. Aussetzung der Anteilrücknahme.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegen-

stände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

18. Börsen und Märkte.

18.1. Allgemeines.

Die Anteile des Sondervermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG

Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon: +49 (0) 69 – 211 – 0

Telefax: +49 (0) 69 – 211 – 11021

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Deutsche Börse AG errechnet während des Handels fortlaufend den indikativen Net Asset Value des Sondervermögens. Die zur Berechnung des indikativen Net Asset Value notwendigen Informationen werden der Deutschen Börse AG von der Gesellschaft einmal täglich zur Verfügung gestellt.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

18.2. Die Funktion der Designated Sponsors.

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

18.3. Die Risiken des Börsenhandels.

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

18.4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse.

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Sondervermögens können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

19. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten.

19.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft Bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage.

19.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises.

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter Punkt 17.4. (Aussetzung der Anteilrückgabe) näher erläutert.

19.3. Ausgabeaufschlag.

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 % des Anteilwertes. Der jeweilige Ausgabeaufschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" entnommen werden. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

19.4. Rücknahmeabschlag.

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises wird vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1 % des Anteilwertes. Der jeweilige Rücknahmeabschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen"

entnommen werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag wird in voller Höhe dem Sondervermögen zugeführt.

19.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig unter www.iShares.de veröffentlicht.

19.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

20. Verwaltungs- und sonstige Kosten.

20.1. Kostenpauschale.

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Kostenpauschale, deren Höhe von der jeweiligen Anteilklasse abhängt.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung der Depotbank,
- Lizenzgebühren für die Nutzung des zugrundeliegenden Index,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen,
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- Kosten für den Vertrieb.

Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

20.2. Sonstige Aufwendungen.

Daneben können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,

- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

20.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“-TER). Diese setzt sich zusammen aus:

- Kostenpauschale, die gemäß Punkt 20.1. für die Verwaltung des Sondervermögens erhoben wird,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen,
- banküblichen Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

21. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen.

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen anderen Investmentanteile berechnet.

Diese Verwaltungsvergütung kann, muss aber nicht die unter Punkt 20.1. genannten Kostenbestandteile umfassen. Daneben sind sonstige nicht von der Verwaltungsvergütung erfasste Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen von den Anlegern des Sondervermögens gesondert zu tragen. Neben den unter Punkt 20.1. und 20.3. genannten Aufwendungen können auch Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern für die anderen Investmentanteile geltend gemacht werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der anderen Investmentanteile weitergegeben wird.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

22. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

23. Geschäftsjahr und Ausschüttungen.

23.1. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

23.2. Ausschüttungsmechanik.

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussauszahlung erfolgt am 15. Juni eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenauszahlungen vornehmen:

- a) 15. September
- b) 15. Dezember
- c) 15. März eines jeden Jahres.

Die Höhe der Zwischenauszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenauszahlung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

Durch die Zwischenauszahlungen soll eine Abweichung der Performance des

Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden. Sollte aufgrund einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Indexwertpapiere dieser Zweck nicht mehr erreicht werden, so behält sich die Gesellschaft vor, die Termine der Zwischenauszahlungen zu ändern.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

24. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens.

24.1. Allgemeines.

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Entsprechend kann auch bezüglich einer oder mehrerer Anteilklassen des Sondervermögens verfahren werden.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

24.2. Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von zwölf Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt gemacht.

24.3. Übertragung von Sondervermögen.

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können

auch zum Geschäftsjahresende eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

24.4. Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

25. Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich EUR 801 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile. Es muss unterschieden werden, ob die Erfassung der Erträge beim Anleger zum Zeitpunkt der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung erfolgt.

25.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).

25.1.1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften.

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und thesaurierte Gewinne aus Termingeschäften die auf der Ebene der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens erzielt werden, gelten beim Anleger als nicht zugeflossen und unterliegen damit nicht der Besteuerung. Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG).

25.1.2. Zinsen und zinsähnliche Erträge.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben insbesondere in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen. Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile EUR 801 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile an einer ausschüttenden oder teilthesaurierenden Anteilklasse in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um eine thesaurierende Anteilklasse, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben. Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Anteilklassen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), werden Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuer-Veranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Anteilklassen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30 %. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung beantragen.

25.1.3. In- und ausländische Dividenden.

Inländische und ausländische Dividenden, die von der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur in Höhe der Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

25.1.4. Negative steuerliche Erträge.

Sind die steuerlichen Erträge der Anteilklasse insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene der Anteilklasse vorgetragen und kann auf Ebene der Anteilklasse mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen

steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr der Anteilklasse endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr der Anteilklasse erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene der Anteilklasse verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

25.1.5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene.

Werden Investmentanteile an einer Anteilklasse von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

25.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer).

25.2.1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien effektiv in Höhe von 95 % (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

25.2.2. Zinsen und zinsähnliche Erträge.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

25.2.3. In- und ausländische Dividenden.

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften effektiv in Höhe von 95 % steuerfrei. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

25.2.4. Negative steuerliche Erträge.

Sind die steuerlichen Erträge der Anteilklasse insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene der Anteilklasse vorgetragen und kann auf Ebene der Anteilklasse mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr der Anteilklasse endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr der Anteilklasse erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene der Anteilklasse verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

25.2.5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften effektiv in Höhe von 95 % steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

25.3. Steuerausländer.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an einer ausschüttenden Anteilklasse im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt des depotführenden Kreditinstituts/Kapitalanlagegesellschaft.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Anteilklassen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigen-

schaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Anteilklassen, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

25.4. Solidaritätszuschlag.

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

25.5. Ausländische Quellensteuer.

Auf die ausländischen Erträge der Anteilklasse wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene der Anteilklasse wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene der Anteilklasse nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

25.6. Gesonderte Feststellung, Außenprüfung.

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene der jeweiligen Anteilklasse ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

25.7. Zwischengewinnbesteuerung.

Seit 01. Januar 2005 kommt es wieder zur Besteuerung so genannter Zwischengewinne. Zwischen Gewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die von der Anteilklasse noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die von einer Anteilklasse erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30 % bei Depotverwahrung bzw. 35 % bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

25.8. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen.

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

25.9. Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung.

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (so genannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (so genannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft macht sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

25.10. EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung.

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S.38) soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländischen Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab 1.7.2008: 20 % und ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlegergrenzen.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 % -Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreitung der 40 % Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

25.11. Hinweis.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

26. Auslagerung.

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Personalwesen
- Revision
- Compliance
- EDV-Service
- Finanzbuchhaltung.

27. Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer.

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Depotbank erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München beauftragt.

28. Zahlungen an die Anteilhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger – soweit das Sondervermögen die Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen Erträgen vorsieht – diese Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Punkt 1.1 angegebenen Wege bezogen werden.

29. Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

- a) Richtlinienkonforme Sondervermögen
- iShares DAX® (DE)
 - iShares DivDAX® (DE)
 - iShares MDAX® (DE)
 - iShares TecDAX® (DE)
 - iShares DJ EURO STOXX 50 (DE)
 - iShares DJ EURO STOXX Select Dividend 30 (DE)
 - iShares DJ EURO STOXX (DE)
 - iShares DJ EURO STOXX Sustainability 40 (DE)
 - iShares DJ STOXX 50 (DE)
 - iShares DJ STOXX Select Dividend 30 (DE)
 - iShares DJ STOXX Large 200 (DE)
 - iShares DJ STOXX Mid 200 (DE)
 - iShares DJ STOXX Small 200 (DE)
 - iShares ATX (DE)
 - iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)
 - iShares NASDAQ-100® (DE)
 - iShares Nikkei 225® (DE)
 - iShares DJ STOXX EU Enlarged 15 (DE)
 - iShares Dow Jones Global Titans 50 (DE)
 - iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)
 - iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30 (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Real Estate (DE)
 - iShares DJ STOXX Americas 600 Real Estate (DE)
 - iShares DJ STOXX Asia Pacific 600 Real Estate (DE)
 - iShares eb.rexx® Jumbo Pfandbriefe (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Automobiles & Parts Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Banks Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Basic Resources Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Chemicals Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Construction & Materials Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Financial Services Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Food & Beverage Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Health Care Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Industrial Goods & Services Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Insurance Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Media Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Oil & Gas Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Personal & Household Goods Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Retail Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Technology Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Telecommunications Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Travel & Leisure Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Utilities Swap (DE)
 - iShares DJ STOXX 600 Real Estate (DE)
 - iShares DJ STOXX Americas 600 Real Estate (DE)

iShares DJ STOXX Asia Pacific 600 Real Estate (DE)
 iShares eb.rexx[®] Jumbo Pfandbriefe (DE)
 iShares iBoxx[®] € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (DE)
 iShares iBoxx[®] € Liquid Sovereigns Capped 1.5-2.5 (DE)
 iShares iBoxx[®] € Liquid Sovereigns Capped 2.5-5.5 (DE)
 iShares iBoxx[®] € Liquid Sovereigns Capped 5.5-10.5 (DE)
 iShares iBoxx[®] € Liquid Sovereigns Capped 10.5+ (DE)
 iShares Dow Jones-AIG Commodity Swap (DE)

b) Gemischte Sondervermögen

iShares DJ EURO STOXX Banks (DE)
 iShares DJ EURO STOXX Health Care (DE)
 iShares DJ EURO STOXX Technology (DE)
 iShares DJ EURO STOXX Telecommunications (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Automobiles & Parts (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Banks (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Basic Resources (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Chemicals (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Construction & Materials (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Financial Services (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Food & Beverage (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Health Care (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Industrial Goods & Services (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Insurance (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Media (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Oil & Gas (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Personal & Household Goods (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Retail (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Technology (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Telecommunications (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Travel & Leisure (DE)
 iShares DJ STOXX 600 Utilities (DE)
 iShares SMI (DE)
 iShares FTSE 100 (DE)
 iShares Dow Jones Industrial Average (DE)
 iShares eb.rexx[®] Government Germany (DE)
 iShares eb.rexx[®] Government Germany 1.5-2.5 (DE)
 iShares eb.rexx[®] Government Germany 2.5-5.5 (DE)
 iShares eb.rexx[®] Government Germany 5.5-10.5 (DE)
 iShares eb.rexx[®] Government Germany 10.5+ (DE)

kauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten und die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile ver-

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich.

Vertreter, Zahl- und Informationsstelle in der Republik Österreich ist:

steuerlicher Vertreter:

Ernst & Young
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Strasse 19, IZD-Tower
Postfach 89
A-1220 Wien

Zahl- und Informationsstelle:

Bank Austria Creditanstalt AG
Am Hof 2
1010 Wien

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Bank Austria Creditanstalt AG eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen können auf Wunsch von der Bank Austria Creditanstalt AG an die Anteilinhaber sowohl mittels Überweisung als auch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Bei der Bank Austria Creditanstalt AG als Informationsstelle sind folgende Unterlagen für Anteilseigner kostenlos erhältlich bzw. können in den Geschäftsräumen der Zahlstelle unter der oben angegebenen Adresse eingesehen werden:

- Verkaufsprospekt
- Satzung
- Geprüfte jährliche Jahresberichte
- Ungeprüfte Halbjahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Sonstige Angaben und Unterlagen

Überblick über die bestehenden Anteilsklassen.

31. Überblick über die bestehenden Anteilsklassen des Sondervermögens iShares DJ STOXX 600 (DE)

Anteilklassenbezeichnung	iShares DJ STOXX 600 (DE)
Wertpapierkennnummer	WKN 263 530
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,19 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an

Allgemeine Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Barclays Global Investors (Deutschland) AG, Apianstr. 6, 85774 Unterföhring bei München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Richtlinienkonformen Wertpapierindex-Sondervermögen (nachstehend „Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank.

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen ge-

währen noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze.

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

2. Für das Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Abs. 6 geboten.
3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzu-

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

- DG = Duplizierungsgrad in %
- n = Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
- I = Index
- F = Fonds
- W_i^I = Gewicht der Aktie i im Index I in %
- W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
- \sum = Summenzeichen
- i = Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)
- rechnenden Werte des Sondervermögens.

§ 5 Wertpapiere.

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und

die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

§ 6 Geldmarktinstrumente.

- Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden
 - vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
 - von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
 - von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
 - von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie

78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,

- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
 - j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt
- und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.
2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an anderen inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im

Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.
 3. Für das Sondervermögen dürfen nur solche Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile erworben werden, wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Gesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft den Anlagebedingungen des Sondervermögens gleichwertig sind.

§ 9 Derivate.

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
2. Es dürfen für das Sondervermögen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente.

- Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in
- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
 - b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
 - c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
 - d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Ge-

samtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagengrenzen.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG sind entsprechend den §§ 18, 19 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit nicht in den „Besonderen Ver-

tragsbedingungen“ etwas anderes bestimmt wird.

6. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nicht etwas anderes bestimmt wird, muss das Sondervermögen zu mindestens 95 % in Vermögenswerte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 13 Darlehen.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbare Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch

gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerb- baren Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen.

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und –grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevergong vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Abs. 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 16 Anteilscheine.

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung.

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rück-

nahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten.

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung.

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Gesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens

dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach den Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Abs. 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Abs. 3 Satz 2.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen für das Sondervermögen iShares DJ STOXX 600 (DE).

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Barclays Global Investors (Deutschland) AG, Apianstr. 6, 85774 Unterföhring bei München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen **iShares DJ STOXX 600 (DE)** (nachstehend „Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Derivate gemäß § 51 InvG,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
- f) Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Dow Jones STOXXSM 600 (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 63 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlagegrenzen.

Der § 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Für das Sondervermögen darf in Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2 und 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ höchstens 5 % des Wertes des Sondervermögens investiert werden.

§ 4 Einsatz von Finanzinstrumenten.

1. Die Gesellschaft darf ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im Sondervermögen einsetzen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Bei der Ermittlung der Marktrisikoobergrenze für den Einsatz der Derivate gemäß Absatz 1 wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
3. Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
4. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Anteilklassen.

§ 5 Anteilklassen.

1. Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Ausgabeauf- und die Rücknahmeaufschläge sowie die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im ausführlichen Verkaufsprospekt so wie im Halbjahres- und Jahresbericht einzeln beziffert. Ein separater vereinfachter Verkaufsprospekt kann für eine einzelne Anteilklasse erstellt werden, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Sondervermögens enthält.
5. Bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage

des für das gesamte Sondervermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Anteilklasse aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 InvG börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 6 Anteilscheine.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.
4. Jeder festgestellte Börsenpreis kann vom ermittelten Anteilpreis abweichen. Beim Erwerb von Anteilen über die Börse wird kein Ausgabeaufschlag im Sinne des Abs. 2 und beim Verkauf kein Rücknahmeabschlag gemäß Abs. 3 berechnet. Es fallen jedoch Transaktionskosten an, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Höhe der Bankspesen und der weiterbelasteten Makler-Courtage und Börsengebühren hängt von der individuellen Vereinbarung des Anlegers mit seiner Hausbank oder seinem Broker ab.
5. Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag ermittelt wird. Für diese Ermittlung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises werden für die im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände

die Preise des Tages herangezogen, an dem die Annahme der Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge durch die Gesellschaft erfolgt.

§ 8 Kosten¹.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % pro Jahr² auf Basis des börsentäglich nach § 18 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das Sondervermögen, einschließlich der zu zahlenden Gebühren für den Lizenzvertrag mit STOXX Limited sowie die Kosten für die Tätigkeit der Depotbank, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen neben der pauschalen Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 die für den Lizenzvertrag zu zahlenden Gebühren belasten. Die Gebühren werden aufgrund eines fixen und/oder eines variablen Entgelts berechnet. Die Erhebung eines fixen Entgelts erfolgt auf jährlicher Basis bezogen auf das Kalenderjahr. Das variable Entgelt wird auf vierteljährlicher Basis erhoben und bezieht sich auf das durchschnittliche Volumen des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen unterschiedliche Lizenzgebühren mit dem Lizenzgeber zu vereinbaren.
4. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens,
 - e) Kosten für die Erstellung und fortlaufende Überprüfung eines externen Bonitäts-Ratings für das Sondervermögen.Diese Aufwendungen werden dem Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet.

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

² Aktuell beträgt die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,19 % pro Jahr.

5. Die Gesellschaft kann bis zu 40 % der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften entstehen, erhalten.
 6. Die Gesellschaft kann bis zu 30 % der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapiersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.
 7. Die Gesellschaft kann bis zu 40 % der Überschusserträge, die die Nettodividendenzahlungen übersteigen, als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der zugrunde liegenden Dividendenoptimierungsgeschäften entstehen, erhalten.
 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
2. Die Schlussaussschüttung erfolgt am 15. Juni eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenaussschüttungen vornehmen:
 - a) 15. September
 - b) 15. Dezember
 - c) 15. März eines jeden Jahres.
 3. Die Höhe der Zwischenaussschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaussschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
 4. Durch die Zwischenaussschüttungen soll eine Abweichung der Performance des Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden. Sollte aufgrund einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Indexwertpapiere dieser Zweck nicht mehr erreicht werden, so behält sich die Gesellschaft vor, die Termine der Zwischenaussschüttungen zu ändern.
 5. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
 6. Im Interesse der Substanzerhaltung oder der Indexnachbildung können bei einer Zwischenaussschüttung oder der Schlussaussschüttung Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung "Dow Jones STOXXSM 600^{EX}" erworben haben, bleiben unberührt.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 9 Ausschüttung der Erträge.

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften nach Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus (Schlussaussschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Schlussaussschüttung herangezogen werden.

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte.

Land	Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
Bulgarien	Bulgarien Stock Exchange Sofia
Rumänien	Bukarest Stock Exchange
Russland	Russian Trading System Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange
Schweiz	Elektronische Börse Schweiz
Türkei	Istanbul Stock Exchange

Land	Börsen in außereuropäischen Ländern
Ägypten	Cairo & Alexandria Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hong Kong Stock Exchange Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Indien	Bombay, Calcutta, Delhi, Madras National Stock Exchange of India Limited
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Iran	Stock Exchange of Teheran
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
Kolumbien	Colombian Stock Exchange
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico City
Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapore Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok

USA	American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
-----	--

Land	Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over the Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs) Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich

BSAddendum%C

Barclays Global Investors (Deutschland) AG

Max-Joseph-Str. 6

80333 München

Telefon: +49 (0) 89 42 72 9 - 5858

Telefax: +49 (0) 89 42 72 9 - 5958

info@iShares.de

www.iShares.de